

nicht unmöglich; andere Gruppierungen sind mit Bestimmtheit zu erwarten. Näheres gehört nicht an diese Stelle.

Für den organisierten Friedensverband handelt es sich darum, die Erhaltung des Verbandsfriedens zu sichern. Um diesen Zweck zu erreichen, wird er die Einführung des Zwanges in das Völkerrecht nicht zurückscheuen dürfen. Nicht um den Krieg für immer zu beseitigen; denn das vermag die zwischenstaatliche Rechtsordnung überhaupt nicht. Wohl aber um ihn auf den äußersten Fall zu beschränken. Das kann geschehen, wenn jeder Staat sich verpflichtet, nicht früher zu den Waffen zu greifen, als bis Schiedsgericht oder Einigungsamt ihren Spruch abgegeben haben (vgl. oben § 17 I und § 38 III). Will er dann die Entscheidung des Schwertes anrufen, so mag er es tun. Die Verletzung der übernommenen Verpflichtung hat das Einschreiten der Bundesexekution zur Folge, die zunächst in der völkerrechtlichen Interdiktion (wirtschaftlicher Boykott, non-intercourse), im Notfall in militärischer Intervention zu bestehen hätte⁶⁾.

2. Der Wiederaufbau des Völkerrechts hat die Wiederherstellung des Friedensrechts, die Entwicklung der der Verhinderung des Krieges dienenden Einrichtungen, den Ausbau des Landkriegsrechts und die Neuschaffung eines Luftkriegsrechtes und eines Seekriegsrechtes, unter Sicherung der Meeresfreiheit, wie endlich die Regelung der Rechtsstellung der Neutralen zu umfassen.

Die Wiederherstellung des Friedensrechtes wird nach dem oben S. 365 Gesagten keine Schwierigkeiten bereiten. Eine wichtige und erfolgversprechende Aufgabe wird die Weiterbildung und organische Zusammenfassung der internationalen Verwaltungsgemeinschaften (oben § 19) bilden.

Über die Entwicklung des schiedsgerichtlichen Verfahrens und seine Ergänzung durch die Errichtung von Verständigungsämtern ist bereits oben § 38 III gesprochen worden.

Dem Ausbau des Landkriegsrechts wird durch die im Weltkrieg gemachten Erfahrungen die Bahn gewiesen. Zahlreiche Lücken sind auszufüllen (Rechtsstellung der Zivilgefangenen, der Volkskrieg, die kriegerische Besetzung von feindlichem Gebiet u. a.), zweifelhafte und veraltete Bestimmungen (ich erinnere an den berüchtigten Art. 23 b der Landkriegsordnung) müssen neu gefaßt werden.

Der Luftkrieg bedarf dringend der rechtlichen Regelung; die bisher angewendeten Analogien haben völlig versagt (so bei der Beschießung unverteidigter Plätze).

⁶⁾ Auf die zahlreich in der Literatur gemachten Vorschläge kann ich hier nicht eingehen. Vgl. oben § 17 Note 4 und dazu Kitzinger, Leipziger Zeitschrift X 1340. Ferner: War obviated by an internat. police (Abhandlungen verschiedener Verfasser).